



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 18. September 2023

## **Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für Ihr Schreiben vom 9. Juni 2023 und die Gelegenheit, uns zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des mobilen Arbeitens äussern zu können.

Mit der Gesetzesvorlage soll im nationalen Recht eine Besteuerungsnorm geschaffen werden, damit Erwerbseinkommen von im ausländischen Homeoffice tätigen Arbeitnehmenden, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind, in der Schweiz besteuert werden kann. Dies führt dazu, dass die Arbeit nicht mehr physisch in der Schweiz ausgeübt werden muss. Die entsprechende Änderung begrüssen wir, da damit das auf solche Homeoffice-Tage entfallende Steuersubstrat auch in Zukunft, wenn sich der Trend zu Homeoffice weiter verstärkt, der Schweiz erhalten bleibt.

Zu einzelnen Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) erlauben wir uns ergänzend folgende Bemerkungen, die auch für die entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) gelten:

- Gemäss heutiger Praxis ist unter dem Begriff «Erwerbstätigkeit» in Art. 5 Abs. 1 Bst. a DBG sowohl eine unselbständige als auch eine selbständige Erwerbstätigkeit zu verstehen. Wir begrüssen, dass dies nun explizit in den Wortlaut der Bestimmung aufgenommen wird. Mit der vorgenommenen Präzisierung werden in dieser Bestimmung nun alle Formen von in der Schweiz ausgeübter Erwerbstätigkeit abgedeckt.
- Weiter erachten wir die Integration des heutigen Art. 5 Abs. 1 Bst. f DBG in den neuen Art. 5 Abs. 1 Bst. a DBG als gut gelungen.
- Schliesslich begrüssen wir die Aufnahme der Bestimmung zur Einreichung der benötigten Bescheinigung über die Lohndaten in Art. 129 Abs. 1 Bst. e DBG. Im erläuternden Bericht ist von der Möglichkeit der elektronischen Einreichung der in Art. 129 Abs. 1



Bst. e DBG verlangten Bescheinigung die Rede, mit der den technischen Entwicklungen im Bereich der Bescheinigungs- und Abrechnungspflichten bei der Quellensteuer Rechnung getragen werde. In der Gesetzesvorlage wird diese Möglichkeit in Art. 129 Abs. 1 Bst. e DBG aber nicht erwähnt. Wir schlagen vor, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung gemäss den Vorgaben der zuständigen Steuerbehörde explizit ins Gesetz aufzunehmen und den Wortlaut von Art. 129 DBG für alle Meldepflichten von Dritten entsprechend zu ergänzen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)